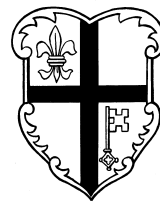


Amtsblatt

der
Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. (www.medebach.de/rathaus)

7. Jahrgang	Herausgegeben am: 04.07.2019	Nummer: 7
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
16	Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach Hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 43 „Zum Anspel“ der Hansestadt Medebach	40
17	Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach Hier: Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „In der Bracht- Ortsteil Düdinghausen“ der Hansestadt Medebach	43
18	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 28 Abs. 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Hansestadt Medebach vom 12.06.2018 Hier: Vernachlässigung der Grabpflege auf dem Kommunalfriedhof in Medebach	47

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 43 „Zum Anspel“ der Hansestadt Medebach

1. Aufstellungsverfahren und Satzungsbeschluss

Die Stadtvertretung der Hansestadt Medebach hat in ihrer Sitzung am 14.03.2019 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 im Stadtteil Düdinghausen, „Zum Anspel“ im Vereinfachten Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) einzuleiten (**Aufstellungsbeschluss**). Gemäß Beschluss der Stadtvertretung wurden die Verfahrensschritte

- frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit **vom 25.03.2019 bis einschl. 15.05.2019**
- Offenlage gemäß §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit **vom 03.04.2019 bis einschließlich 15.05.2019**

durchgeführt.

Nach Abwicklung der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte hat der Rat der Hansestadt Medebach in seiner Sitzung am 27.06.2019 den Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB gefasst.

2. Inhalt des Bebauungsplanes

Das Baugesetzbuch (BauGB) verpflichtet die Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten. Sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, sind für begrenzte Gebiete innerhalb der Gemeinden aus den Vorgaben des Flächennutzungsplanes Bebauungspläne zu entwickeln. Die Bebauungspläne treffen als Ortssatzungen die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke und bilden die Grundlage für weitere zum Vollzug des Baugesetzbuches erforderliche Maßnahmen. Die Vorschriften des BauGB zur Aufstellung von Bebauungsplänen gelten auch für deren Änderung, Ergänzung oder Aufhebung. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beizufügen, in der die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung darzulegen sind. Der Regelungsinhalt dieser Bebauungspläne kann auf Bestimmungen über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einzelner nach § 34 (1) und (2) BauGB ansonsten zulässiger Nutzungen beschränkt werden. Die sonstige Zulässigkeit der Vorhaben richtet sich – entsprechend einem einfachen Bebauungsplan nach § 30 (3) BauGB – weiterhin nach § 34 BauGB.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 43 „Zum Anspel“ in Düdinghausen sollen der Status Quo festgeschrieben und die Voraussetzungen für die normgerechte Herstellung der Verkehrserschließung geschaffen werden. Die Herstellung von Erschließungsanlagen setzt grundsätzlich einen Bebauungsplan voraus, § 125 BauGB. Liegt kein Bebauungsplan vor, so dürfen diese Anlagen nach § 125 BauGB nur hergestellt werden, wenn sie den in den § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen entsprechen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Erschließungsanlagen den Zielen der Raumordnung entsprechen (§ 1 Abs. 4 BauGB), die öffentlichen und privaten Belange fehlerfrei abgewogen (§ 1 Abs. 7 BauGB) und

die umweltschützenden Belange (§ 1 a BauGB) hinreichend berücksichtigt wurden. Die Entscheidung obliegt grundsätzlich dem Gemeinderat, vgl. dazu OVG Münster, Beschl. vom 28.05.2010 – Az. 15 A 3231/07. Diese materiell-rechtliche Prüfung entspricht derjenigen bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, ist jedoch beschränkt auf die Erschließungsanlagen. Im Planbereich bestehen über die Erschließungsfragen hinaus jedoch immer wieder Unklarheiten über die Bebaubarkeit von Grundstücken. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Zum Anspel“ werden diese Fragen geklärt und die Voraussetzungen für eine rechtssichere Herstellung der Erschließung geschaffen.

3. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im westlichen Bereich des Ortsteils Düdinghausen. Der Geltungsbereich umfasst beidseitig die Wohnbebauung entlang der Straßen „Zum Pön“ und „Zum Anspel“. Die südliche Grenze bildet zum einen das Landschaftsschutzgebiet Medebach als auch der anschließende Bebauungsplan Nr.17 „Auf der Egge“. Den östlichen Abschluss bilden die Flurstücke 112 und 318. Der Planbereich hat eine Größe von ca. 4,2 ha. Die genaue Lage und Abgrenzung sind der Planzeichnung zu entnehmen:



4. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Rates der Hansestadt Medebach vom 27.06.2019 gem. § 10 BauGB wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 41 „Standortsicherung Gewerbebetrieb Drechslerei Brocke“ der Hansestadt Medebach in Kraft. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen. Der Bebauungsplan wird mit der Begründung, dem Umweltbericht sowie der Gutachten zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung, Österstraße 1, 59964 Medebach, Zimmer 128, bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

5. Hinweis

5.1 Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

5.2 Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder der Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- 5.3** Der Entschädigungsanspruch nach § 44 BauGB erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Die Beantragung von Entschädigungsansprüchen muss nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB schriftlich bei dem Entschädigungsverpflichteten beantragt werden.

Medebach, 28.06.2019

Der Bürgermeister

gez. Thomas Grosche

17

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „In der Bracht- Ortsteil Düdinghausen“ der Hansestadt Medebach

1. Aufstellungsverfahren und Satzungsbeschluss

Der Rat der Hansestadt Medebach hat in seiner Sitzung am 08.11.2004 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „In der Bracht- Ortsteil Düdinghausen“ in Medebach beschlossen. Nach Abwicklung aller gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte (u.a. Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie gleichzeitige öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB) hat der Rat der Hansestadt Medebach in seiner Sitzung am 20.02.2006 den Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB gefasst.

2. Inhalt des Bebauungsplanes

Am 05.03.1972 trat der neu auf gestellte Bebauungsplan Nr. 12 „In der Bracht- Ortsteil Düdinghausen“ der Stadt Medebach in Kraft.

Im Jahre 2004 fanden Anliegerversammlungen zum bevorstehenden Ausbau der Straße „im Riepen“ statt. Dabei rückte zwangsläufig der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 12 „Ortsteil Düdinghausen“ in den Blickpunkt. Denn zum einen muss sich der Straßenausbau im Rahmen der Festsetzungen des B-Planes bewegen, zum anderen richtet sich auch die Beitragsveranlagung der Anlieger u.a. nach den Festsetzungen des B-Planes.

Im Zuge dieser Prüfungen und Erörterungen wurde festgestellt, dass die Festsetzung des B-Planes zum Teil nicht mehr den heutigen Zielsetzungen entsprechen bzw. im Gegensatz dazu stehen.

Festsetzung für die Fläche westlich der Straße „Im Riepen“

Der Umfang und der Zuschnitt der überschaubaren Fläche auf der Parzelle 307 laufen den städtebaulichen Zielen der Stadt an dieser Stelle zuwider. Nach derzeitigen Festsetzungen kann auf der Parzelle 307 ein dreigeschossiger Baukörper mit einer überbauten Grundfläche von bis zu 720 qm errichtet werden.

Die nähere Umgebung ist durch Ein- und Zweifamilienhäuser mit vorwiegend zweigeschossiger Bebauung geprägt. Würden die Möglichkeiten der Festsetzungen für die Parzelle 307 ausgeschöpft, könnte dort ein extrem großes Gebäude entstehen, das im krassen Widerspruch zur Umgebungsbebauung stünde und das Dorfbild empfindlich stören würde. Hinzu kommt, dass auch keinerlei Bedarf für eine solche Wohnform in dem Dorf Düdinghausen besteht. Deshalb soll die Bebaubarkeit auf der Parzelle 307 durch die 1. Änderung des B-Planes so neu geregelt werden, dass sie sich in die Umgebungsbebauung und in das Dorfbild einfügt. Das soll dadurch geschehen, dass statt der großen überbaubaren Fläche zwei kleinere überbaubare Flächen festgesetzt werden, die bei an die Straße „Im Riepen“ angrenzen.

Die beiden neuen Bauplätze sollen eine Größe von rd. 1.324 und rd. 1.373 qm haben. Die GRZ soll mit 0,2 und die GFZ mit 0,4 festgesetzt werden. Diese Ausnutzungsziffern werden somit gegenüber dem bisher geltenden B-Plan wegen der Größe der Baugrundstücke reduziert. Bei den o.a. Bauplatzgrößen und einer GRZ von 0,2 ergeben sich höchstmögliche überbaubare Grundflächen von 265 qm. Diese zusammen 541 qm stellen eine deutliche Reduzierung gegenüber den bisher zulässigen 720 qm dar. Die bisher im B-Plan festgesetzte Grünfläche mit Bindung für Bepflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern bleibt im Wesentlichen erhalten. Lediglich in Höhe der überbaubaren Fläche an der nördlichen Plangebietsgrenze wird sie nicht mehr festgesetzt, weil dort nur ein Abstand von 3,0 m zwischen der überbaubaren Fläche und der Grundstücksgrenze besteht. Mit Rücksicht auf eine ausreichende Belichtung sollen dort Anpflanzungen nicht zwingend vorgeschrieben werden.

Entgegen der bisher festgesetzten Dachneigung von 0° - 5° (Flachdach) wird nunmehr eine Dachneigung von 15° bis 45° vorgegeben. Die Geschosszahl wird von bisher 3 Vollgeschossen auf 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze reduziert. Es wird eine offene Bauweise vorgegeben.

Festsetzung für die Fläche östlich der Straße „Im Riepen“

Im bisher geltenden Bebauungsplan ist eine öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt, die von der Hauptstraße, der Straße „Im Riepen“ abzweigt und an der östlichen Planungsgrenze endet. Früher war in Erwägung gezogen worden, diesen Straßenansatz später einmal nach Osten zu verlängern und damit die östlich angrenzenden Flächen zu erschließen. Dieses Ziel besteht heute nicht mehr, denn der rechtskräftige Landschaftsplan für den Bereich Medebach setzt die östlich angrenzenden Flächen als Landschaftsschutzgebiet Typ B fest.

Aus diesem Grunde wird die bisherige Straßenverkehrsfläche in eine nicht überbaubare Grundstücksfläche umgewandelt. Die Fläche wird derzeit bereits durch Pachtvertrag durch die beiden nach Norden und Süden angrenzenden Eigentümer als private Freifläche genutzt. Diese Nutzung soll erhalten bleiben. Das Ziel der Stadt besteht darin, die Fläche an einen der beiden angrenzenden Eigentümer bzw. zu Teilen an beide zu veräußern. Für die Parzelle 322 sollen die GRZ und die GFZ von 0,4/1,0 beibehalten werden.

3. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Planes Nr. 12 wird nachfolgend dargestellt:



4. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Rates der Hansestadt Medebach vom 20.02.2006 gem. § 10 BauGB wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „In der Bracht- Ortsteil Düdinghausen“ in Kraft. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen. Der Bebauungsplan wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung, Osterstraße 1, 59964 Medebach, Zimmer 128, bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

5. Hinweis

5.1 Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

5.2 Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder der Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5.3 Der Entschädigungsanspruch nach § 44 BauGB erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Die Beantragung von Entschädigungsansprüchen muss nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB schriftlich bei dem Entschädigungsverpflichteten beantragt werden.

Medebach, 19.06.2019

Der Bürgermeister

gez. Thomas Grosche

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 28 Abs. 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Hansestadt Medebach vom 12.06.2018
Vernachlässigung der Grabpflege auf dem Kommunalfriedhof in Medebach**

Auf dem Kommunalfriedhof in Medebach befinden sich derzeit Gräber in einem nicht ordnungsgemäßen Pflegezustand. Verantwortlicher für die Herrichtung und Instandsetzung der Grabstätte ist nach § 26 Abs. 5 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Hansestadt Medebach vom 12.06.2018 der Inhaber der Grabnummernkarte bzw. der Nutzungsberechtigte der Grabstätte.

Ist nach § 28 Abs. 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Hansestadt Medebach vom 12.06.2018 der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Des Weiteren wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Hiermit mache ich gemäß § 28 Abs. 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Hansestadt Medebach vom 12.06.2018 bekannt, dass für folgende Grabstätten die Nutzungsberechtigten nicht ermittelt werden konnten:

Friedhof	Grabnummer	Grabstätte	Sterbejahr
Oberschledorn	0226	Von Eicken, Margarete	1986
Oberschledorn	0228	Majewski, Frieda	1985

Bleibt die Aufforderung oder das Hinweisschild an der Grabstätte drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung nach § 28 Abs. 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Hansestadt Medebach vom 12.06.2018 die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen beseitigen lassen.

Medebach, 04.07.2019
Der Bürgermeister
gez. Thomas Grosche